

The image shows the cover of a document. At the top, there is a dark grey horizontal bar containing the text 'GEMEINDE STEINACH' in a bold, black, serif font. Below this bar, the background is a photograph of water with ripples and reflections of light. In the foreground, there are several green reeds or grasses growing out of the water. The text 'EINFÜHRUNG DER GESPLITTETEN ABWASSERGEBÜHR' is centered on the page in a bold, black, serif font, arranged in three lines.

GEMEINDE STEINACH

**EINFÜHRUNG DER
GESPLITTETEN
ABWASSERGEBÜHR**

Inhaltsverzeichnis

Was ist die gesplittete Abwassergebühr? Seite 2

Warum trennen wir? Vor- und Nachteile Seite 3

Beispiele zur Verdeutlichung Seite 4

Verfahren zur Einführung Seite 7

Flächenbewertung / Regenwassernutzungsanlagen Seite 8

Die Praxis Seite 9

Ihre Mitarbeit ist erforderlich, weil... Seite 9



Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Die Gemeinde Steinach beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in ihrer öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“.

Für die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers entstehen bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung Kosten, welche bisher durch die Erhebung einer einheitlichen Abwassergebühr gedeckt wurden. Die zur Deckung dieser Kosten erhobene Abwassergebühr beruhte bisher ausschließlich auf dem Frischwassermaßstab. Das heißt, für jeden bezogenen Kubikmeter Trinkwasser werden in Steinach derzeit 2,60 € Abwassergebühr berechnet. Da in dieser einheitlichen Abwassergebühr auch die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung einberechnet sind, wurde somit auch das eingeleitete Niederschlagswasser nach dem Frischwassermaßstab veranlagt.

Für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab seit langem als sachgerechter Maßstab anerkannt. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung besteht laut Urteil des Verwaltungsgerichts Baden-Württemberg vom 11.03.2010 jedoch kein Zusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug und der eingeleiteten Niederschlagswassermenge. Die auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswassermenge bestimmt sich im wesentlichen durch die Größe der versiegelten Grundstücksflächen und nicht nach dem Frischwasserverbrauch der Bewohner.

Hier soll die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr für mehr Gerechtigkeit sorgen. Dabei werden die Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung nach den beiden Abwasserarten Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt ermittelt und getrennte Gebührensätze für die Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers festgesetzt.

Das Schmutzwasser wird wie bisher über die Menge des bezogenen Frischwassers abgerechnet. Das Niederschlagswasser wird über die auf dem Grundstück vorhandenen versiegelten Flächen abgerechnet. Berücksichtigt werden dabei nur die Flächen, die tatsächlich in die öffentliche Abwasserbeseitigung, zu welcher auch offene und geschlossene Gräben gehören können, einleiten.

Diese Spaltung der Abwassergebühr bedeutet grundsätzlich keine Gebührenerhöhung, sondern bewirkt eine gerechtere Verteilung der Entsorgungskosten.

Warum trennen wir?

Vor- und Nachteile

Die Gemeinde Steinach ist auf Grund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Entscheidung vom 11.03.2010) gezwungen, die gesplittete Abwassergebühr einzuführen.

Die gesplittete Abwassergebühr wird rückwirkend zum 01.01.2010 eingeführt werden.

Welche Vorteile bringt das neue Verfahren?

Das neue Gebührensystem trägt dem Verursacherprinzip Rechnung.

Derjenige, der der öffentlichen Abwasserbeseitigung durch wenig bebaute, befestigte und versiegelte Fläche geringe Mengen von Niederschlagswasser zuführt und somit eine geringere Dimensionierung der Kanalisation in Anspruch nimmt, zahlt weniger als derjenige, dessen Grundstück große, bebaute und versiegelte Flächen hat.

Bringt die gesplittete Abwassergebühr auch Nachteile?

Nein. Die Gebühren werden insgesamt nicht erhöht, nur anders verteilt.



Beispiele zur Verdeutlichung

Die in den Beispielen angegebenen Gebührensätze für die neue getrennte Abwassergebühr sind fiktiv angenommen.

Die Gemeinde Steinach wird andere Gebührensätze haben. Aussagen zur Gebührenverteilung können derzeit nicht getroffen werden. Erst nach Beteiligung der Bürger mittels des Selbstauskunftsverfahrens können Aussagen getroffen werden.

1. Beispiel: (vgl. Berechnung Seite 5)

Ein Drei-Personen-Haushalt verbraucht jährlich 110 m^3 Trinkwasser und verfügt über eine anrechenbare versiegelte Fläche von $78,6 \text{ m}^2$. Nach der aktuellen Gebührenregelung sind bei der einheitlichen Abwassergebühr von $2,60 \text{ €/m}^3$ insgesamt 286 € zu entrichten.

Eine Niederschlagswassergebühr wird nicht gesondert erhoben, sondern ist in dem einheitlichen Gebührensatz enthalten.

Bei Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden bei einem angenommenen Schmutzwassergebührensatz von $2,00 \text{ €/m}^3$ zukünftig nur noch $220,00 \text{ €}$ für das Schmutzwasser zu bezahlen sein.

Außerdem muss für die auf dem Grundstück angeschlossenen befestigten Flächen ($78,6 \text{ m}^2$) die Niederschlagswassergebühr berechnet werden. Bei einem angenommenen Gebührensatz von $0,60 \text{ €/m}^2$ wären dies $47,16 \text{ €}$. Insgesamt hätte der Haushalt $267,16 \text{ €}$ Abwassergebühren zu bezahlen.

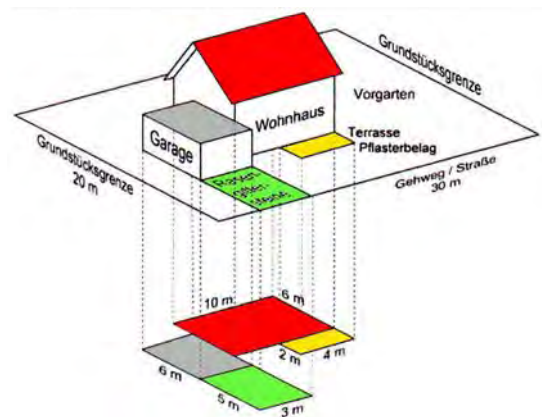
Die Ersparnis beträgt $18,84 \text{ €}$

2. Beispiel: (vgl. Berechnung Seite 6)

Ein Verbrauchermarkt hat – wie das Einfamilienhausgrundstück aus Beispiel 1 – einen jährlichen Trinkwasserverbrauch von 110 m^3 und verfügt über eine anrechenbare versiegelte Fläche von 680 m^2 . Nach der bisherigen Regelung entrichtet auch er jährlich 286 € Abwassergebühr.

Es wird aber nicht berücksichtigt, dass der Verbrauchermarkt eine wesentlich größere versiegelte und am Kanal angeschlossene Fläche besitzt.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird eine gesonderte Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei einer angeschlossenen Fläche von 680 m^2 und dem angenommenen Gebührensatz von $0,60 \text{ €/m}^2$ sind dies $408,00 \text{ €}$. Zuzüglich der $220,00 \text{ €}$ Schmutzwassergebühr müsste der Verbrauchermarkt insgesamt 628 € Abwassergebühr entrichten. Der Mehraufwand beträgt $342,00 \text{ €}$.



Beispiel 1

Grundstück mit Einfamilienhaus, drei Personen

Frischwasserverbrauch pro Jahr 110 m³

Befestigte Flächen

Flächenart	Größe in m ²	kanal-wirksam	Berechnungs-faktor	gebühren-pflichtig
Hausdach (Ziegeldach)	10 m x 6 m = 60 m ²	60,00	1,0	60,00 m ²
Garagendach (Kiesschüttdach)	6 m x 3 m = 18 m ²	18,00	0,7	12,60 m ²
Garagenzufahrt (Rasengittersteine)	5 m x 3 m = 15 m ²	15,00	0,4	6,00 m ²
Terrasse - <i>nicht angeschlossen</i> - (Pflaster ohne Fugenverguss)	4 m x 2 m = 8 m ²	0,00	0,7	0,00 m ²
gebührenpflichtige Fläche				78,60 m²

Berechnung der Abwassergebühr

bisherige Gebührenrechnung		zukünftige Gebührenrechnung	
Abwassergebühr		Schmutzwassergebühr	
Frischwasserverbrauch	110 m ³ /Jahr	Frischwasserverbrauch	110 m ³ /Jahr
Abwassergebühr	2,60 Euro/m ³	Schmutzwassergebühr	2,00 Euro/m ³
Summe Abwassergebühr (110 m ³ x 2,60 Euro/m ³)	286,00 Euro	Summe Schmutzwassergebühr (110 m ³ x 2,00 Euro/m ³)	220,00 Euro
Niederschlagswassergebühr		Niederschlagswassergebühr	
bisher nicht gesondert berechnet, sondern in Abwassergebühr enthalten		gebührenpflichtige Fläche	78,60 m ²
		Niederschlagswassergebühr <i>- geschätzt -</i>	0,60 Euro/m ²
		Summe Niederschlagsgebühr (78,60 m ² x 0,60 Euro/m ²)	47,16 Euro
Gesamtsumme Abwassergebühr	286,00 Euro	Gesamtsumme Abwassergebühr	267,16 Euro

Beispiel 2

Verbrauchermarkt, gewerblich

Frischwasserverbrauch pro Jahr 110 m³

Befestigte Flächen

Flächenart	Größe in m ²	kanal-wirksam	Berechnungs-faktor	gebühren-pflichtig
Dach (Trapezblech)	300,00 m ²	300,00	1,0	300,00 m ²
Parkplatz (Pflaster ohne Fugenverguss)	800,00 m ²	400,00	0,7	280,00 m ²
sonstige Fläche (Asphalt / Beton)	200,00 m ²	100,00	1,0	100,00 m ²
gebührenpflichtige Fläche				680,00 m²

Berechnung der Abwassergebühr

bisherige Gebührenrechnung		zukünftige Gebührenrechnung	
Abwassergebühr		Schmutzwassergebühr	
Frischwasserverbrauch	110 m ³ /Jahr	Frischwasserverbrauch	110 m ³ /Jahr
Abwassergebühr	2,60 Euro/m ³	Schmutzwassergebühr	2,00 Euro/m ³
Summe Abwassergebühr (110 m ³ x 2,60 Euro/m ³)	286,00 Euro	Summe Schmutzwassergebühr (110 m ³ x 2,00 Euro/m ³)	220,00 Euro
Niederschlagswassergebühr		Niederschlagswassergebühr	
bisher nicht gesondert berechnet, sondern in Abwassergebühr enthalten		gebührenpflichtige Fläche	680,00 m ²
		Niederschlagswassergebühr - <i>geschätzt</i> -	0,60 Euro/m ²
		Summe Niederschlagsgebühr (680,00 m ² x 0,60 Euro/m ²)	408,00 Euro
Gesamtsumme Abwassergebühr	286,00 Euro	Gesamtsumme Abwassergebühr	628,00 Euro

Verfahren zur Einführung

Die Gemeinde Steinach erzielt durch die getrennte Abwassergebühr keine Mehreinnahmen. Es handelt sich lediglich um eine verursachergerechtere Umverteilung der entstandenen Kosten.

Auch die Gemeinde wird mit Niederschlagswassergebühren für ihre versiegelten und befestigten Flächen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, belastet.

Wie wird die gesplittete Abwassergebühr berechnet?

Grundlage für die Neuberechnung der gesplitteten Abwassergebühr ist die Erhebung der bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasserbeseitigung entwässern. Hierzu wurde das Verfahren der Selbstauskunft auf Basis der automatisierten Liegenschaftskarte gewählt. Dieses funktioniert folgendermaßen:

Die Gemeinde Steinach hat aus der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) für jedes Grundstück (auch öffentliche Grundstücke) die bebauten Flächen erfassen lassen. Diese Flächen wurden in einen Selbstauskunftsbogen übernommen.

Dieser Erhebungsbogen wird dem Eigentümer zur Kontrolle und Ergänzung der weiteren versiegelten Flächen zugesandt. Jeder Gebührenschuldner muss prüfen, ob die ermittelten Flächen richtig sind, in die öffentliche Kanalisation entwässern, die weiteren Flächen angeben und die entsprechende Versiegelungsart angeben. Hilfe hierzu können die Bürger auf dem Rathaus erhalten. Ansprechpartner können Sie dieser Informationsbroschüre auf der letzten Seite entnehmen.

Der bestätigte oder geänderte Berechnungsbogen wird dann ausgewertet. Berechnungsbogen, die von den Eigentümern nicht bis zum vorgegebenen Datum abgegeben werden, werden mit den von der Gemeinde Steinach vorliegenden Informationen so bewertet, als wären diese Flächen zu 100 % angeschlossen.

Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Gebührenpflichtig sind alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasserbeseitigung entwässern.

- Unter der bebauten Fläche versteht man die Gebäudegrundflächen.
- Befestigte und versiegelte Flächen sind alle Straßen, Wege, Terrassen und Plätze, deren Belag aus wasserundurchlässigem bzw. teilweise wasserdurchlässigem Material besteht.
- Flächen, die direkt in die öffentliche Abwasserbeseitigung entwässern, haben einen eigenen Anschluss.
- Zur öffentlichen Abwasserbeseitigung zählen auch offene und geschlossene Gräben, sofern sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt werden.

Flächenbewertung / Regenwassernutzungsanlagen

Werden alle versiegelten Flächen gleich bewertet?

Nein! Die künftige Gebührensatzung wird die Art der Flächenbefestigung sehr deutlich unterscheiden. Es soll nach folgenden Versiegelungsarten unterschieden werden, die folgenden Faktoren werden gelten:

Flächenart		Faktor
a)	Wasserundurchlässige Flächen z. B. Bodenflächen mit Asphalt	1,0
b)	Teilweise wasserdurchlässige Flächen z. B. Pflaster ohne Fugenverguss	0,7
c)	Stark wasserdurchlässige Flächen z. B. Rasengittersteine	0,4
d)	sonstige Befestigungen	
	Dachflächen ohne Begrünung	1,0
	Kiesschüttdächer	0,7
	Gründächer	0,4

Die künftige Satzungsregelung sieht vor, dass für versiegelte Flächen anderer Art derjenige Faktor gilt, die der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit von Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Wie werden Regenwassernutzungsanlagen behandelt?

Bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen werden die Flächen nur mit 10 % berücksichtigt, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Versickerungsmulden, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen gesammelt und anschließend auf dem Grundstück als Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung, Betreiben von Waschanlagen etc.) verwendet wird. Bei Verwendung zur Gartenbewässerung werden 50 % der Fläche angerechnet.

Es gelten hierzu folgende Regelungen:

- Berücksichtigt werden nur Zisternen oder vergleichbare Behälter mit einem Speichervolumen von mindestens 2 m³ sowie vorhandenem Notüberlauf an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- Das Speichervolumen muss 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche betragen.
- Bei Behältnissen ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage werden die hierüber entwässerten Flächen nicht herangezogen.

Die Praxis

Jeder Grundstückseigentümer erhält einen Erhebungsbogen zur Selbstauskunft, auf dem alle bebauten Flächen seines Grundstückes aufgeführt sind. Es besteht die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen, Einzelfälle zu klären und eventuelle Berechtigungen einzubringen.

Dazu wird bei der Gemeinde Steinach ein Informationsbüro eingerichtet. Die genauen Termine, sowie der Raum an denen das Informationsbüro geöffnet sein wird, werden im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Natürlich können die Änderungsanträge auch schriftlich vorgebracht werden.

Die Selbstauskunftsunterlagen werden grundstücksbezogen maschinell erstellt. Die angegebenen Grundstücke entsprechen den Eintragungen im Grundbuch. Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke ist, erhält entsprechend mehrere Selbstauskunftsunterlagen.

Ihre Mithilfe ist erforderlich, weil...

1. es Gebäudeflächen gibt, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung entwässern.
2. es Gebäudeflächen gibt, die über eine Zisterne oder ein vergleichbares Behältnis in die öffentliche Abwasserbeseitigung entwässern.
3. ohne Ihre Mithilfe keine sicheren Aussagen zur Versiegelungsart der angeschlossenen Flächen getroffen werden können.
4. die befestigten Flächen (Bodenflächen) nicht der automatisierten Liegenschaftskarte zu entnehmen sind.





Gemeinde Steinach
Kirchstraße 4
77790 Steinach
Tel. 07832 / 9198-23
Fax 07832 / 9198-20
meister@steinach.de
www.steinach.de